



Anlage 7

Fachberater/-in für Vermögens- und Finanzplanung (DStV e.V.)

Besondere Kenntnisse

In dem Lehrgang zur Erlangung der Bezeichnung „**Fachberater/-in für Vermögens- und Finanzplanung (DStV e.V.)**“ sind Kenntnisse in folgenden Bereichen zu erwerben:

- **Finanz- und erfolgswirtschaftliche Analyse**
 - Kennzahlenanalyse
 - Investitionsrechnung
 - Unternehmensbewertung
- **Grundlagen der Finanzierungs- und Vermögensberatung**
 - Natürliche Personen und Unternehmen
 - Private Finanzplanung und private Vorsorgeplanung
 - Asset Allocation
 - Portfoliotheorie (Optimierung des Wertpapierdepots)
 - Spezielle Anlageformen (Rentenversicherung, Lebensversicherung, Immobilien)
 - Strategisches Investieren
 - Erfassung des Risikoprofils des Auftraggebers
- **Grundlagen des Bankrechts**
 - Kreditwesengesetz
 - Erlaubnispflichtige Tätigkeiten
 - Bankvertrag und Geschäftsbedingung
 - Fernabsatz von Finanzdienstleistungen
 - Verkauf von Forderungen
 - Kreditvertragsrecht
 - Kreditsicherungsrecht
 - Leasing und Factoring
- **Grundlagen des Kapitalanlagerechts**
 - Anlageformen
 - Anlageberatung und Anlagevermittlung
 - Vermeidung von haftungsrechtlichen Risiken
- **Anlagerisiken bei Immobilien**
 - Vermögensverwaltungsvertrag
 - Rechtsstellung des Aktionärs
 - Depotgeschäft
 - Investmentgeschäft
 - Konsortial- und Emissionsgeschäft
 - Anlagenanalyse
 - Schiffsbeteiligungen
 - Geschlossene und offene Immobilienfonds
 - Geschlossene und offene Aktienfonds
 - Finanzinstrumente
 - Derivate
 - Optionen
 - Futures
 - Swaps
 - Forwards
 - Warenkontrakte
- **Vermögens- und Finanzplanung im Zusammenhang mit Erbschaft und Schenkung**
 - Zivilrechtliche Gestaltungsformen
 - Steuerliche Besonderheiten
- **Zivilrechtliche Haftungsfragen und strafrechtliche Aspekte**
 - Geldwäsche
 - Insidergeschäfte
 - Emissions- und Kapitalanlagebetrug
 - Untreue



Lehrgangsvoraussetzungen

Der Fachlehrgang muss - ohne Berücksichtigung der Leistungskontrollen - eine Mindestdauer von 120 Zeitstunden umfassen (§ 2 Abs. 3 S. 1 Fachberaterrichtlinien). Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Fachlehrgang ist durch bestandene Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 270 Minuten nachzuweisen (§ 2 Abs. 4 S. 1 Fachberaterrichtlinien).

Praktische Erfahrungen

Der Nachweis der praktischen Erfahrungen ist durch ausgeübte Vermögens- oder Finanzplanungen oder durch auf das Fachgebiet bezogene Tätigkeiten (z.B. Erstellung von Gutachten) zu erbringen, die diesen in ihrem Schwierigkeitsgrad mindestens entsprechen.